

Markt Diedorf

Landkreis Augsburg



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Stand: vom 07.05.2026

Zuständigkeit: Amt 2
Entwurfsverfasser: Herr Kuhn
Datum: 04.05.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1.....	4
Zusammensetzung des Marktgemeinderates.....	4
§ 2.....	4
Ausschüsse.....	4
§ 2 a.....	5
Arbeitskreise	5
§ 3.....	5
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;.....	5
Entschädigung	5
§ 4.....	5
Erster Bürgermeister	5
§ 5.....	5
Weitere Bürgermeister	5
§ 6.....	6
Inkrafttreten.....	6

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs.1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs.2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister und **24** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Ausschuss für Entwicklung und Strategie,—bestehend aus dem Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss, bestehend aus Vorsitzenden und **8** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a-e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. einer seiner Stellvertreter oder ein vom 1. Bürgermeister bestimmtes Ratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2 a Arbeitskreise

Der Marktgemeinderat kann themenbezogene, beratende Arbeitskreise einrichten.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **35,00 €**, ein Sitzungsgeld von je **35,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses und gegen Nachweis für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung pro Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung von **30,00 € sowie 10,00 € je Fraktionsmitglied**. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Diedorf, den 08. Mai 2026
Markt Diedorf

Andreas Müller

Andreas Müller
1. Bürgermeister

